

# Im Extremfall versichert?

**Beitrag von „Valerianus“ vom 14. Mai 2021 22:13**

Das entspricht nicht dem was ich in Schulrechtsfortbildungen durch

- a) den Justiziar des Philologenverbandes NRW
- b) den Fortbildungsleiter des IfL (Thomas Böhm)
- c) einen Verwaltungsrichter

gesagt bekommen habe, sorry. Wenn du siehst, dass gerade jemand absäuft und du drehst dich um, dann ist das vorsätzlich und strafbar (unterlassene Hilfeleistung, ggf. sogar wegen der Garantenstellung Totschlag durch Unterlassung), aber wenn die einfach nur reingehen und du führst keine Aufsicht (auch zum Kaffee holen). Worauf stützt du deine Einschätzung, dass Eventualvorsatz vorliegt? Das würde ja, rein auf der juristischen Ebene heißen, dass der Kollege es für ernsthaft möglich hält, dass da gleich einer absäuft, sich aber mit dem Risiko abfindet und weggeht. Das würde ich als verwirklicht sehen, wenn da ein Seepferdchen ins Wasser hopst und der aufsichtsführende Lehrer abhaut, aber wenn er weißt, dass alle nachgewiesen schwimmen können, sind wir wieder bei der groben Fahrlässigkeit.